

Zusammenfassung: Acht Thesen zu einer selbstverschuldeten Niederlage

Teil I.3. eines Gesprächs von Achim Schill mit Detlef Georgia Schulze
aus Anlass der [Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts](#)
in Sachen „linksunten.indymedia“

Frage: Wir hatten uns gegen Ende des vorhergehenden Teils unseres Gesprächs vorgenommen, in der Fortsetzung über folgende Frage zu sprechen: „Haben [...] nicht auch LeserInnen und AutorInnen von linksunten durch das Verbot des HerausgeberInnenkreises einen Schaden?“ – Da Teil [I.1.](#) und [I.2.](#) recht lang geworden waren, möchte ich Dich für unsere jetzige Fortsetzung bitten, zunächst für die LeserInnen einmal die wesentlichen Punkte der bisherigen 39 Seiten bündig zusammenzufassen, bevor wir dann beim nächsten Mal – als Teil II. – zu dem schon neulich angekündigten Thema „*Welche Leute haben einen Schaden durch das Verbot?*“ kommen.

Antwort: „Bündig“ ist ja bei mir so eine Sache – aber vielleicht klappt es in These-Form – und ich würde vorschlagen: Du hakst im Bedarfsfalle gleich nach jeder These nach.

These 1: Es mangelte an einer expliziten Reaktion des alten BetreiberInnenkreises

These 1 wäre: Der grundlegende Fehler der Reaktionen auf das Verbot liegt darin, dass sich die unbekanntenen ehemaligen BetreiberInnen von linksunten, soweit

mir nichts entgangen oder entfallen ist, niemals explizit zu dem Verbot geäußert haben.

Frage: Das ist tatsächlich bündig. Aber vielleicht doch noch ein bisschen erläutern, was das Problem an dem Fehlen einer expliziten Äußerung des alten BetreiberInnenkreises ist.

Antwort: Das geht dann aber nicht ganz so bündig.

Frage: Nu zier Dich nicht – und sag noch was dazu.

Antwort: Okay.

These. 1. a): Wegen des Hin und Hers unmittelbar nach dem Verbot fehlte eine klare politische Orientierung

These 1. a):

Das Hin und Her in den Stunden unmittelbar nach Bekanntgabe des Verbotes (der Staat konnte die Webseite anscheinend nicht kapern⁶¹: der bisherige Inhalt war zunächst noch stundenlang online; dann hieß es „Wir sind zur Zeit offline...“; dann wurde auf den [Streisand-Effekt](#) angespielt; dann hieß es wieder „Wir sind zur Zeit offline...“ [s. noch einmal FN 28]) mag noch halbwegs verständlich sein, aber eine brauchbare politische Orientierung ergab sich daraus nicht:

- Das [Foto mit der Anspielung auf den Streisand-Effekt](#) konnte als Wunsch nach einer rebellischen Antwort auf das Verbot verstanden werden.
- Die Entfernung der alten linksunten-Inhalte aus dem Netz und die zwischenzeitlich und dann – nach Entfernung des Streisand-Fotos – [schließlich wieder ausgegebene Parole „Wir sind zur Zeit offline...“](#) legte dagegen Abwarten und Tee trinken nahe: „Eigene Initiativen unerwünscht. Vielleicht kommt der alte BetreiberInnenkreis demnächst mit neuer technischer Infrastruktur und verbesserter Konspiration wieder; vielleicht wird die Infrastruktur in neue Hände übergeben. Vielleicht soll auch einfach abge-

61 So auch Alexander Hoffmann / Kristin Pietrzyk, *vereinsverbot gegen eine open-posting-plattform*. Eine Methode zur Schaffung von Straftaten, in: [freispruch, Nr. 13, September 2018](#), 47 - 50 (47): „Es folgten Hausdurchsuchungen, Sicherstellungen von Computern und mehr; schließlich ging die Seite ohne Zutun des Ministeriums vom Netz.“

wartet werden, bis irgendwann das Bundesverwaltungsgericht über die Klagen der VerbotsadressatInnen entschieden haben wird.'

(Diese abwartende Haltung wurde noch dadurch bestärkt, dass die VerbotsadressatInnen zwar Klage gegen das Verbot erhoben, aber keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage⁶² stellten. Dafür mag es juristische Gründe oder zumindest Motive gegeben haben; aber der politische Effekt war klar: Es wird einen Jahre währenden – tendenziell lähmenden – Schwebezustand geben, weil auf das Bundesverwaltungsgericht gestarrt [statt gehandelt] wird.

Frage: Kannst Du noch mal sagen, was der „Streisand-Effekt“ ist, denn nicht alle LeserInnen werden das vermutlich wissen.

Antwort: Der Ausdruck spielt auf einen Rechtsstreit an, den Barbara Streisand wegen bestimmter Fotos führte. Metaphorisch wird der Ausdruck dafür verwendet, das mit einem Verhalten, mit dem etwas unterdrückt oder geheimgehalten werden soll, gerade Aufmerksamkeit für die Sache oder Information erzeugt wird. – Zum Beispiel, wenn in Reaktion auf das ‚linksunten-Verbot‘ alle möglichen Leute linksunten-Artikel gespiegelt hätten und/oder die Archiv-Daten bereits zur Verfügung gestanden hätten und an verschiedenen Stellen im Netz zur Verfügung gestellt worden wäre, wäre der Schuss für das BMI wahrscheinlich ziemlich nach hinten losgegangen.

Frage: Okay. Ergab sich Deines Erachtens noch ein Problem daraus, dass sich der alte BetreiberInnenkreis nicht explizit zu dem Verbot äußerte?

Antwort: Ja.

Frage: Nun los, nicht so schüchtern.

62 Vgl. dazu

- [§ 3 Absatz 4 Satz 3 Vereinsgesetz](#): „Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“
- [§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung](#): „(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. [...]. (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur 1. [...] 3. in [...] durch Bundesgesetz [...] vorgeschriebenen Fällen, [...]. (5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3a ganz oder teilweise anordnen, [...]. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.“

**These 1. b): Auch später gab es keine klare politische Ansage
seitens des alten BetreiberInnenkreises**

Antwort:

These 1. b): Auch in den weiteren Wochen nach dem Verbot und in all den Jahren seit dem Verbot gab es seitens des alten BetreiberInnenkreises nie eine klare politische Ansage: Haben sie sich – verbots-gemäß – aufgelöst, *aber* wäre es wünschenswert, wenn andere den Faden wiederaufnehmen würden? Oder soll vielmehr auf das Bundesverwaltungsgericht gewartet werden und währenddessen der Faden ‚liegenbleiben‘? Und falls das Bundesverwaltungsgericht das Verbot nicht aufhebt: Soll dann (endgültig) kapituliert werden?

These 2: Das juristische Vorgehen der VerbotsadressatInnen war von einem Widerspruch zwischen dem Wunsch, (offensiv) Klage gegen das Verbot zu erheben, und dem Wunsch, (defensiv) die strafrechtlichen Risiken zu minimieren, gekennzeichnet

These 2: Das juristische Vorgehen der VerbotsadressatInnen war selbst-widersprüchlich (s. Seite 17 - 18). Dies betraf das Verhältnis von (gegen-)offensiver Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht und (defensivem) Wunsch nach strafrechtlicher Risikominimierung. Denn die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht setzte voraus, dass das Gericht überzeugt wird oder von allein zu der Überzeugung gelangt, dass die VerbotsadressatInnen (= KlägerInnen) auch tatsächlich zum BetreiberInnenkreis von linksunten gehörten (Stichwort „Rechtsschutzinteresse“; siehe noch einmal FN 34).

Eine Zugehörigkeit zum BetreiberInnenkreis von linksunten zu bestreiten oder jedenfalls nicht zu bestätigen, verminderte die Erfolgchancen vor dem Bundesverwaltungsgericht; nimmt das Gericht trotzdem (wie es tatsächlich geschehen ist [S. 33]) die Mitgliedschaft an, gerät das Ziel der strafrechtlichen Risikominimierung in Gefahr (dass sich diese Gefahr vorliegend *nicht* [zumindest in Form einer Anklageerhebung] realisierte, dürfte mehr Glück der Betroffenen oder Großzügigkeit der Staatsanwaltschaft als der gewählten Prozessstrategie zu verdanken sein).

These 3: Die Weite des vereinigungsgesetzlichen Vereins-Begriffs wurde ignoriert – und dadurch die Bedrohlichkeit/Durchsetzbarkeit des Verbotes unterschätzt

These 3: Die Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs (s. noch einmal den Abschnitt „Die Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs“ [S. 20 ff.]) wurde ignoriert:

„Begründet wurde das polizeistaatliche Vorgehen mit hahnebüchernen Floskeln, ermöglicht durch einen vereinsrechtlichen Kopfstand: linksunten wurde kurzerhand zu einem Verein erklärt.“ (*Jetzt erst recht: „Wir sind alle linksunten.indymedia!“*, in: de.indymedia vom 11.09.2017; <https://de.indymedia.org/node/13855>) –

und dadurch die Bedrohlichkeit/Durchsetzbarkeit des Verbotes unterschätzt:

„Aus juristischer Perspektive betrachtet ist das Verbot von Indymedia linksunten zweifelsfrei auf Sand gebaut.“

(Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V., *Die Auseinandersetzung auch politisch führen*, in: [Rote Hilfe e.V. \[Hg.\], Verboten! Zur Kriminalisierung von Indymedia linksunten, Göttingen, 2018](#) [12 - 15 <12>])

Statt sich mit der Weite dieses Vereins-Begriffs, seine bis in die Zeit der Sozialistengesetze zurückreichenden Geschichte⁶³ und der in der Weite dieses Vereins-Begriffs liegenden Gefahr zu beschäftigen, wurden sinngemäß Witze gerissen wie: ‚Haha, linksunten.indymedia war doch kein e.V., sondern eine internet-Plattform; wie blöd ist de Maizière denn?‘

Frage: Aber müssen denn indymedia-AutorInnen wissen, wie das deutsche Vereinsrecht aussieht?

Antwort: Nein, von politischen AktivistInnen und Technik-/internet-ExpertInnen ohne Rechtskenntnisse kann nicht verlangt werden, dass sie den Unterschied zwischen bürgerlichem (BGB) und öffentlich-rechtlichem Vereins-Begriff kennen. Die Rote Hilfe sollte ihn aber schon kennen und berücksichtigen; und es ist meines Erachtens Aufgabe von BürgerrechtlerInnen und den AnwältInnen gewesen, auf diesen Unterschied hinzuweisen und ihn zu erklären. Statt dessen wurden direkt falsche Informationen verbreitet:

63 Verein = „jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke unter einer Leitung.“ (*Entscheidungen des Reichsgerichtshof. Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 18, 169 - 171* [172]; Urteil vom 02.11.1988)

Diese gerichtliche Formulierung aus der Zeit des Deutschen Kaiserreichs wurde dann 1964 im Vereinsgesetz der Bundesrepublik mit kleinen Abweichungen in Gesetzesform gegossen:

- „jede [...] Vereinigung“ ≈ „ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung“;
- „mehrerer Person“ ≈ „eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen“;
- „dauernde“ ≈ „für längere Zeit“;
- „gemeinsamer Zwecke“ ≈ „gemeinsamen Zweck“
- --- ≈ „freiwillig“;
- [in „Vereinigung“ impliziert] ≈ „zusammengeschlossen“;
- „unter einer Leitung“ ≈ „einer organisierten Willensbildung unterworfen“.

„Vereine gründen sich, geben sich eine Satzung, lassen sich mit mindestens sieben Mitgliedern eintragen ins Vereinsregister“⁶⁴.

In der Tat bedarf es zwar irgendeiner Art von Gründungsakt; den gab es sicherlich auch im Falle des späteren BetreiberInnenkreises von linksunten (anders kann es nicht sein): Leute haben sich getroffen und haben vereinbart: „Wir machen das jetzt [bauen eine internet-Plattform linksunten.indymedia auf].“ Das reicht. Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben auch eine Satzung⁶⁵ und können sich, aber *müssen* sich *nicht* ins Vereinsregister eintragen lassen. Also: **Auch im zivilrechtlichen Sinne gibt es *nicht*-eingetragene Vereine.**⁶⁶

Für Vereinsverbote gilt aber ohnehin ein *spezieller öffentlich-rechtlicher Vereins-Begriff* – § 2 Absatz 1 Vereinsgesetz (danach regelt [§ 3](#) dann das Verbotsverfahren) bestimmt:

„Verein im Sinne dieses Gesetzes ist *ohne Rücksicht auf die Rechtsform* jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

(http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html; meine Hv.)

Ohne diese Unterschiede zwischen bürgerlich-rechtlichem Vereins-Begriff (Vereine mit Vorstand und Satzung) und öffentlich-rechtlichem Vereins-Begriffe (zwar nicht jede Art, aber nahezu alle Personenzusammenschlüsse) zu *verstehen*, konnte auf einen vermeintlich leichten Sieg vor dem Bundesverwaltungsgericht gehofft werden (s. noch einmal das auf S. 39 angeführte RH-Zitat). Aber es stellt

64 https://media.ccc.de/v/34c3-8955-all_computers_are_beschlagnahmt#t=252, ab Min. 4:10 bis Min. 4:17.

Etwas später (Min. 5:46 bis Min. 6:29) in dem Vortrag erwähnte sie zwar noch kurz das Vereinsgesetz, aber sie erklärte nicht, *warum* bzw. *inwiefern* es zwei unterschiedliche Vereinsbegriffe gibt und was ihre *jeweiligen spezifischen Geltungsbereiche* sind. Der Unterschied zwischen dem alltagsweltlich einigermaßen bekannten zivilrechtlichen Vereins-Begriff und dem weiten vereinsgesetzlichen, der im Falle „linksunten“ zur Anwendung kam, wurde einfach nur (als) unverständlich/absurd in den Raum gestellt.

An den Haaren herbeigezogen und für den intendierten Zweck sogar **schädlich** war auch der Anfang der hier interessierenden Vortrags-Passage: „Es gibt einen Unterschied zwischen Vereinen und Vereinigungen. **Vereinigungen** sind ein **loser** Zusammenschluss“ (Min. 4:03 bis Min. 4:07; meine Hv.).

Erstens trifft die Behauptung schlicht nicht zu – jedenfalls nicht, was die Vereinigungsfreiheit, das öffentliche Vereinsrecht und die Strafbewehrung von Vereinsverboten betrifft.

Zweitens Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz lautet ja gerade: „**Vereinigungen**, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Auf Grundlage der Prämisse von Kristin Pietrzyk, dass Vereinigungen „lose Zusammenschl[ü]ss[e]“ sind, sind also – gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz – „lose Zusammenschl[ü]ss[e]“ (und *nicht* oder jedenfalls *nicht nur*: formell organisierte Vereine) das Verbotssobjekt. – **Das konterkariert doch vollständig das eigene Anliegen, den nicht formell (zivilrechtlich) als Verein organisierten, sondern nur lose strukturierten BetreiberInnenkreis von linksunten vor dem Verbot zu retten! Wie können solche gravierenden Fehler passieren?**

65 [§ 25 BGB](#): „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.“

66 Siehe „[Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften](#)“ über Vereine und „[Kapitel 2 Eingetragene Vereine](#)“. Beide „Kapitel“ stehen in „[Titel 2 Juristische Personen Untertitel 1 Verein](#)“ des BGB. Es gibt also zwei Arten von Vereinen im Sinne des bürgerlichen Rechts: Eingetragene und nicht-ingetragene Vereine.

sich die Frage: Wie konnten die AnwältInnen, die den Unterschied zwischen bürgerlichem und öffentlich-rechtlichem Vereinsrecht kennen mussten (*erstens* gehört es zur Ausbildung, und *zweitens* war das Vereinsgesetz ja in der Verbotsverfügung genannt⁶⁷), glauben, eine erfolgreiche juristische Strategie könne darauf gegründet werden, dass gerade der für Vereinsverbote einschlägige öffentlich-rechtliche Vereins-Begriff unter den Teppich gekehrt wird? Oder ging es darum, der Öffentlichkeit eine ‚einfach verständliche‘ (wenn auch unzutreffende) Erzählung zu bieten, weil das für politisch ‚nützlich‘ befunden wurde?

Frage: Ich würde gerne noch mal auf das von Dir jetzt zweimal angesprochene Rote Hilfe-Zitat zurückkommen. In dem Text heißt es doch aber unter anderem auch: „Die Gesetzesgrundlagen wurden [...] von dem staatlichen Apparat erlassen, der darauf abzielt, die bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten.“ (S. 13)

Antwort: Ja, aber wie soll das beides zusammenpassen:

- der von Dir zitierte Satz (*„darauf abzielt, die bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten“*)
und
- der von mir zitierte Satz (*„juristisch [...] zweifelsfrei auf Sand gebaut“*)?

Die Antwort auf diese Frage blieb der Phantasie der LeserInnen überlassen...

Ich würde sagen: Der zweite Satz paßt viel eher zu meiner These: ‚Das Verbot war auch juristisch nicht so sehr auf Sand gebaut, wie viele meinten. Das Verbot war zwar nicht juristisch unangreifbar; aber um vor Gericht erfolgreich zu sein, hätte es juristisch besser angegriffen werden müssen, als es tatsächlich angegriffen wurde.‘

Außerdem scheint mir noch wichtig zu sein, den von Dir zitierten Rote Hilfe-Satz nicht einseitig zu lesen:

67 „Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende Verfügung“ (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/NybECrHEmAKSHWzIXo/content/NybECrHEmAKSHWzIXo/Banz%20AT%2025.08.2017%20B1.pdf?inline>).

Ein paar Klicks im Internet hätten also genügt, um über die Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs im Bilde zu sein:

- http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl164s0593.pdf
und
- http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s0419.pdf

(siehe auch die nunmehr neuste Änderung: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s2600.pdf, S. 2604 [Artikel 5]).

„Die Gesetzesgrundlagen wurden [...] von dem staatlichen Apparat erlassen, der darauf abzielt, die bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten.“ (S. 13)

Das Aufrechterhalten der bestehenden Verhältnissen erfolgt durchaus nicht nur mittels Repression, sondern auch durch Integrations- und Beteiligungsangeboten. Das wird leider von politischen AktivistInnen, die meinen, sie seien besonders radikal, wenn sie den Staat oder überhaupt die Gegenseite in besonders dunklen Farben malen, statt deren Stärken zu erkennen und sich darauf einzustellen, oft vergessen.

These 4: Das Verbot wurde als persönliches Wahlkampfmanöver de Maizières verharmlost und so auf die leichte Schulter genommen

These 4: Das Verbot wurde als persönliches Wahlkampfmanöver de Maizières verharmlost⁶⁸ und so auf die leichte Schulter genommen – statt es als ernsthaften Angriff jedenfalls einer Fraktion im deutschen Staatsapparat auf die radikale und revolutionäre Linke zu erkennen.

Frage: Na – so langsam scheinst du ja den Bogen mit ‚bündigen‘ Antworten rauszukriegen...

These 5: Es wurde auf die BMI-These vom „[e]rste[n] Verbot einer linksextremistischen Vereinigung“ hereingefallen.

Antwort: Allerdings wird These 5 nun wieder länger:

Geschichtsvergessen und weiß-deutsch borniert wurde die BMI-These vom „[e]rste[n] Verbot einer linksextremistischen Vereinigung“⁶⁹ übernommen (z.B. von Rechtsanwältin Kristin Pietrzyk im Rahmen ihres Vortrags am 10. Januar 2019 in der Kunsthochschule Berlin-Weißensee):

68 So [schrieb Markus Reuter bei netzpolitik.org am 25.08.2017](#) unter der Überschrift: „Wahlkampfmanöver: Innenminister verbietet linksunten.indymedia.org“. Auch unterhalb der Überschrift befinden sich mehrere Formulierungen/Zitate in diesem Sinne.

Auch bei de.indymedia hieß es in einem Artikel: „Begründet wurde das polizeistaatliche Vorgehen mit hahnebüchernen Floskeln, ermöglicht durch einen vereinsrechtlichen Kopfstand: linksunten wurde kurzerhand zu einem Verein erklärt. Dabei ist das widerliche Manöver so leicht zu durchschauen: Rache für die Riots während dem G20-Gipfel im Juni in Hamburg und ...Wahlkampf.“ (*Jetzt erst recht: „Wir sind alle linksunten.indymedia!“*, in: de.indymedia vom 11.09.2017; <https://de.indymedia.org/node/13855>)

In dem zuletzt angeführten Zitat finden sich gleich zwei Fehler: Die Unkenntnis oder Ignorierung der Weite des vereinsrechtlichen Vereins-Begriffs sowie die These vom (bloßen) Wahlkampfmanöver.

69 Unterüberschrift der [Pressemitteilung des BMI zum Verbot](#): „Erstes Verbot einer linksextremistischen Vereinigung“.

- Weiß-deutsch borniert war diese Übernahme deshalb, weil es seit den 1970er Jahren zu einer ganzen Reihe von Verboten von – als „linksextremistisch“ klassifizierten sog. ausländischen und „Ausländervereinen“ – kam. (Nur unterscheiden sowohl die jährlichen Verfassungsschutz-Berichte im allgemeinen als auch die BMI-Vereinsverbots-Statistik zwischen deutschem und ausländischen „Extremismus“.)
- Geschichtsvergessen war jene Übernahme, weil es vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes (1964) jede Menge Vereinsverbote gegen linke Strukturen gab (wenn auch nicht gegen autonom-anarchistische, sondern gegen sich als „kommunistisch“ verstehende⁷⁰).⁷¹

Auch wurde der staatliche Taktikwechsel von §§ 129 ff. StGB über Kriminelle und Terroristische Vereinigungen zu Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz⁷² nicht reflektiert (auch weiß-deutsche „linksextremistische“ Strukturen wurden seit den 1970er Jahren ja nicht verschont, sondern es wurde gegen Strukturen der militanten Linken – auch wenn sie bloß publizistisch tätig waren – gleich mit der strafrechtlichen Keule der §§ 129 ff. Strafgesetzbuch zugeschlagen; im Vergleich damit kam im Falle „linksunten“ mit dem vereinsrechtlichen Vorgehen zusätzlich das Florett zum Einsatz [zwar gab es auch ein § 129-Ermittlungsverfahren, aber anders als z.B. in früheren *radikal*-Verfahren kam es zu keinen Festnahmen oder gar Verhaftungen]).

These 6: Der Versuch die ursprüngliche innenministerielle Gleichsetzung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen zu übernehmen und nur die rechtliche Bewertung umzukehren, war ein Fehler

These 6. a): Es wurde versucht, die ursprüngliche innenministerielle Gleichsetzung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen („Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“⁷³)

70 Höre dazu bspw. das Interview *Kommunist*innenverfolgung in Reichsfolge – longterm – vorläufig bis zur Hausdurchsuchung bei Radio Dreyeckland*, das ich am 23.02.2023 dem Freien Sender-Kombinat Hamburg gab: <https://www.freie-radios.net/120448>.

71 Siehe zu beiden Punkten bzw. Zeitabschnitten: <https://web.archive.org/web/20190531072146/http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/juristisches-zum-linksunten-verbot/aktuelles/statistisches-zu-vereinsverboten-oder-de-maiziere-und-die-unwahrheit/>.

72 Oder genauer gesagt: Die Reaktualisierung des Weges über Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz im staatlichen Taktik-Reservoir.

73 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>.

beizubehalten, aber mit einer umgekehrten rechtlichen Bewertung zu versehen.

- Das BMI sagte ursprünglich in etwa: *„Medium und Mediums-HerausgeberInnen sind quasi eines – und weil die HerausgeberInnen ein Verein sind, können wir insgesamt (also auch auf das Medium) Vereinsrecht anwenden und die Plattform verbieten.“*
- Die umgedrehte Position wäre zu sagen: *„Medium und Mediums-HerausgeberInnen sind quasi eines – und weil die HerausgeberInnen eben ein Medium herausgeben, dürfen sie nicht als Verein klassifiziert werden.“* In etwa darauf läuft es hinaus, wenn die AnwältInnen der VerbotsadressatInnen argumentieren, es sei Telemedienrecht *statt* des Vereinsgesetzes anzuwenden, und wenn sie die innenministerielle Berufung auf das Vereinsgesetz als bloß ‚vorgeschoben‘ abtun.⁷⁴ Dies ignorierte, dass linksunten.in-dymedia zwar tatsächlich ein Medium war, aber *auch* einen BetreiberInnenkreis hatte, der grundsätzlich als vereinsgesetzliches Verbotsobjekt in Betracht kam. Mit dieser *doppelten Problemlage* hätte sich auseinandergesetzt werden müssen.

Ich behauptet allerdings *nicht*, dass es prinzipiell nicht möglich sei, die Position zu vertreten,

- Vereine, die *ausschließlich* Medien herausgeben, müßten anders behandelt werden (nämlich aus dem Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz [Vereinsverbote] ausgenommen werden)
- als Vereine, die auch noch andere Praxisfelder haben.

Aber die Rechtsauffassung müsste **ausargumentiert** werden (S. 11) – und dabei wäre als banaler Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass es *gar kein so seltenes Phänomen ist, dass Vereine Vereinszeitungen haben* – also für eine Ausnahme aus der Verbotsklausel kaum genügen kann, dass der Verein überhaupt ein Medium herausgibt. Vielmehr müßte es sich bei der Mediums-Herausgabe um (nahezu) die einzige Vereinstätigkeit handeln (um eine *Spezifik* gegenüber Vereinen zu begründen, deren Tätigkeitsgebiet vorrangig Fußball spielen oder Motorrad fahren ist, und die nur *nebenbei* eine Vereinszeitung herausgeben⁷⁵).

74 Selbst jetzt – nach der Pleite vor dem Bundesverfassungsgericht – heißt es in der [gemeinsamen Presseerklärung der AnwältInnen](#): „Die Darstellung [...], man habe mit dem Verbot nicht vorrangig die Internetplattform, sondern die dahinterstehende Personenvereinigung treffen wollen, halten die Betroffenen weiter für vorgeschoben. *„Das eigentliche Ziel des BMI war und ist die Abschaltung der Plattform, die dem BMI ein Dorn im Auge war. Das Vereinsgesetz war ein rechtswidrig angewendetes Mittel zum Zweck – es hätte das Telemediengesetz Anwendung finden müssen und eine vollumfängliche Grundrechtsprüfung ermöglicht“*, [...].“

75 Falls nun Leute fragen, warum es denn vielleicht geboten sein könnte, einen harmlosen Fußball- oder Motorrad-Club zu verbieten: Harmlose Clubs selbstverständlich nicht; aber ist es ja immerhin denkbar, dass der Fußball-Club seit Jahren systematisch bei der Abrechnung von staatlichen Subventionen für TrainerInnen-Ho-

Zum Beispiel könnte argumentiert werden, dass in der *spezifischen Konstellation*, dass ein Verein ausschließlich als Mediums-Herausgeber aktiv ist, Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie deren Schranken) die sog. *lex specialis* sei, die *in dem Fall* Artikel 9 Absatz 1 und 2 GG (Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot) als allgemeinere Norm (die alle Vereine erfasst – und nicht nur die, die ausschließlich Medien herausgeben) verdränge (siehe bereits S. 11). Aber dies allein zu *behaupten* (oder gar zu hoffen, BVerwG und BVerfG kämen von alleine auf die Idee!) genügt *keinesfalls!*

Frage: Sorry, aber *lex specialis* musst du bitte für die Nicht-Juristen kurz erklären...

Antwort: Es gibt verschiedene Auslegungs- oder in dem Fall genauer Verdrängungsregeln. Eine davon besagt, dass das speziellere Gesetz das allgemeine Gesetz verdränge (weil ersteres den *konkreteren* gesetzgeberischen Regelungswillen ausdrücke). Eine andere Regel besagt, dass das neuere Gesetz das ältere (für den gleichen Gegenstand) verdränge (weil ersteres den *neueren* gesetzgeberischen Regelungswillen ausdrücke).

Frage: Okay, dann weiter mit Deinen Ausführungen zu Vereinen, die Medien herausgeben.

Antwort: Vor allem hätte sich mit Folgendem auseinandergesetzt werden müssen:

- Es gab schon *vor* dem linksunten-Verbot drei (gerichtlich gar nicht oder jedenfalls nicht unter diesem Gesichtspunkt beanstandete) Verbote gegen Vereinigungen, die hauptsächlich oder ausschließlich wegen der Inhalte ihrer publizistischen Tätigkeit angegriffen wurden (der rechte Verlag Hohe Warte, die rechte internet-Seite Altermedia und der kurdische Fernsehsender Roj TV [siehe die Nachweise auf S. 8 f.]). Nach dem linksunten-Verbot waren – als Gegenstand einer einheitlichen Verbotsverfügung –

norare betrügt oder sich der Biker-Club hauptsächlich dem Waffenhandel oder dem Betreiben von Zwangsprostitutions-Bordellen widmet – und das Motorrad fahren nur eine Tarnung ist. – Dass sich solche Vereine einfach dadurch, dass sie eine Zeitung herausgeben, vor einem Verbot schützen können sollen, dürfte kaum ein sinnvoller Vorschlag sein – jedenfalls solange es überhaupt einen Staat, polizeiliche Gefahrenabwehr und Strafrecht gibt.

die kurdischen Verlage Mezopotamien (*print*) und MIR (Musik) betroffen⁷⁶.

Wenn diese seit über 60 Jahren bestehende und vom BVerwG gebilligte exekutive Praxis juristisch angegriffen werden soll, dann bräuchte es schon ein stärkeres Argument als des bloßen Wortes „vorgeschoben“ (siehe noch einmal FN 74).

- In Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz heißt es ausdrücklich: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Es geht also *nie* um den Personenzusammenschluß als solchem (bloße Kaffeekränzchen werden auch in der BRD nicht verboten), sondern *immer* um das, was die Zusammenschlüsse spezifisch *tun* oder *wollen*.

Und „gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] richten“ sagt ganz deutlich, dass es um Ideologie geht⁷⁷ – und im Strafgesetzbuch gibt es (vom BVerfG unbeanstandet) jede Menge politischer Äußerungsdelikte (z.B.: [Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane](#)⁷⁸, [Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole](#), [Billigung von Straftaten](#)). – Wenn daran etwas geändert werden soll, dann bedarf es doch – abgesehen von gesellschaftlichem Druck – einer konkreten argumentativen Auseinandersetzung mit der Auffassung von BVerwG und BVerfG.

Und auch den gesellschaftlichen Druck (also linksliberale UnterstützerInnen) wird es nur geben, wenn Argumente auf den Tisch kommen.

Frage: Du sprichst von „linksliberalen Unterstützern“ (um den gesellschaftlichen Druck zu erhöhen), aber warum suchst Du nicht eher Verbündete in anderen ‚linken‘ und ‚ArbeiterInnen‘-organisationen?

Antwort: Ja, Du hast recht. Zumindest die JournalistInnen-Gewerkschaften dju (in ver.di) und DJV wären naheliegende AnsprechpartnerInnen gewesen – auch wenn für sie „linksliberal“ vielleicht ganz treffend ist.

⁷⁶ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/nE1Oduqqfyz0XulQnji/content/nE1Oduqqfyz0XulQnji/Banz%20AT%2012.02.2019%20B1.pdf?inline>.

⁷⁷ Hase, „Bonn“ und „Weimar“ *Bemerkungen zu der Entwicklung vom „okkasionellen“ zum „ideologischen“ Staatsschutz*, in: Deiseroth u.a. (Hg.), *Ordnungsmacht? Über das Verhältnis von Legalität, Konsens und Herrschaft*, EVA: Frankfurt am Main, 1981, 69 - 84.

⁷⁸ Die „Einwirkung“ kann auch durch bloße Äußerungen geschehen, s. dazu kritisch: Ladeur, *Formalisierung und Materialisierung im Recht der freien Meinungsäußerung*, in: *DuR* 1979, 59 - 67 (51 f.).

Grundsätzlich würde ich sagen:

- Auch Lohnabhängige (den Begriff würde ich gegenüber dem sich für mich unnötig einengend anhörenden „ArbeiterInnen“ vorziehen) können linksliberal sein (und *sind* jedenfalls in manchen Berufen/Branchen auch recht oft) – und müssen nicht zwangsläufig sozialdemokratisch, von der christlichen Soziallehre begeistert, kommunistisch oder anarchistisch sein.
- Das Druckpotential der sich als ArbeiterInnenorganisationen/-parteien oder als Kerne für selbige verstehenden marxistisch-leninistischen oder trotzkistischen Grüppchen und Kleinparteien ist in der BRD recht bescheiden – trotzdem hätte ich es richtig gefunden, wenn es zu einem breiten Bündnis gegen das ‚linksunten-Verbot‘ gekommen wäre, sie daran zu beteiligen. Einige von diesen Gruppen hatten ja nach dem Verbot auch kritische Erklärung oder Artikel veröffentlicht.
- Was schließlich reformistische Gewerkschaften einerseits und BürgerInnenrechtsgruppen andererseits anbelangt, so scheint mir schon von den – naheliegenden – Arbeitsschwerpunkten einfacher, letztere anzusprechen. Aber von meiner Seite aus *nichts dagegen*, auch Gewerkschaften für Antirepressionsarbeit anzusprechen: Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, unterstützten während des letzten großen Hungerstreiks der Gefangenen aus der RAF und dem antiimperialistischen Widerstand (1989) auch die IG Druck und Papier (heute Teil von ver.di) sowie der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (heute Teil der IG Bauen-Agrar-Umwelt [IG BAU]) oder zumindest Landesverbände davon die Forderung der Gefangenen nach Zusammenlegungen in Großgruppen (statt Kleingruppen- oder Einzel-Isolaft).
- Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass linksunten nun nicht gerade ein Fachblatt für Betriebskämpfe war...

Frage: Dann zurück zu Deinen zusammenfassenden These...

Antwort:

These 6. b): Dadurch, dass der Unterschied zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen von den AnwältInnen der VerbotsadressatInnen (genauso wie ursprünglich vom BMI) verdrängt / ignoriert wurde, entstand eine Unfähigkeit oder ein Unwillen, auszunutzen, dass das Bundesverwaltungsgericht dann den Unterschied zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen anerkannte:

„Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist *nicht* das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, *sondern* das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“⁷⁹.

- Zunächst fokussierten die AnwältInnen vor allem darauf, dass linksunten.indymedia kein Verein gewesen sei bzw. eine Beteiligung ihrer MandantInnen nicht einmal nachgewiesen werden könne⁸⁰, und dadurch vernachlässigten sie die Betonung der Pressefreiheit.
- Als es dann *nach* dem BVerwG-Urteil – in der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht – vor allem darauf angekommen wäre, auf Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit) und die Frage der Klagebefugnis zu fokussieren⁸¹, redeten sie nun auf einmal vor allem über Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten):

„Heute haben die fünf Betroffenen im Verfahren **wegen des Verbots der Internetplattform linksunten.indymedia.org** gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2020 (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>) Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Sie rügen damit die Verletzung mehrerer Grundrechte, insbesondere die Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG sowie die Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.“

(<https://anwaltskanzlei-adam.de/2020/06/08/verfassungsbeschwerden-gegen-das-verbot-der-internetplattform-linksunten-indymedia-org/>; meine Hv. Das BVerwG hatte ja nun aber gerade, in dem Urteil, gegen das sich die Verfassungsbeschwerde wandte, entschieden, dass die Plattform gar nicht verboten worden sei... – Wie sollte eine Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein, die das einfach ignoriert?!

[Dagegen war der Hinweis auf [Artikel 19](#) Absatz 4 [Grundgesetz](#) <Rechtsweggarantie> zwar richtig – aber *nach* der vorausgegangenen BVerwG-Entscheidung *nur*, wenn er mit [Artikel 9](#) Absatz 1 [Grundgesetz](#) <Versammlungsfreiheit> verknüpft worden wäre <siehe zu dieser Verknüpfung bereits S. 22 und 32> sowie bei FN 53.]

Richtig wäre dagegen gewesen: *Erst* gegen die innenministerielle Gleichsetzung die Pressefreiheit zu betonen und *dann* – nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Unterscheidung zwischen herausgebendem Personenzusammenschluss

79 <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33; meine Hv.

80 „Die vermeintlichen Betreiber von linksunten.indymedia haben am Mittwoch mehrere Klagen eingereicht. Vor dem Bundesverwaltungsgericht wendeten sich die Betroffenen gegen das angewendete ‚Konstrukt eines Vereins‘ durch das Bundesinnenministerium. [...] Der Rechtsanwalt Sven Adam bezweifelt in einer Pressemitteilung zur Klage die Einordnung von ‚Linksunten Indymedia‘ als Verein. [...]. ‚Aus den uns bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie das Bundesinnenministerium die Einordnung von linksunten.indymedia.org als Verein belegen will geschweige denn was die Betroffenen der Durchsuchungen damit zu tun haben sollen‘, so Adam.“ (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1062169.indymedia-betreiber-klagen-vor-bundesgericht-gegen-behoerden.html>; meine Hv.)

81 Siehe die hiesige Einleitung und meinen Text: <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/ende-eines-blindflugs/>.

und herausgegebenen Medium – Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz (Vereinigungsfreiheit) und die aus der genannten Norm folgende Klagebefugnis von Vereinsmitgliedern ins Zentrum der Argumentation zu rücken, um auch noch das Verbot des HerausgeberInnenkreises wegzukicken.

These 7: Die bürgerrechtlichen bis linksradikalen Reaktionen auf das ‚linksunten-Verbot‘ waren von einem völlig undurchdachten Vorgehen geprägt

These 7: Es handelte sich also insgesamt um ein völlig undurchdachtes Vorgehen, dem es an Folgendem fehlte:

- an politischer Prioritätensetzung (siehe These 1 und 2)
- an Analyse
 - der realen Gefahr / Bedrohung, die von der Verbotsverfügung ausging (siehe These 3 und 4) (statt dessen wurde praktiziert: Verharmlosung und Veralberung),
sowie
 - der wechselnden Lage auf dem Schlachtfeld (siehe bes. These 6)
sowie
- an historischer Kontextualisierung [Kontinuität und Wandel der politischen Repression in der BRD: siehe These 5 sowie die in These 6 a) erwähnten früheren Verbote von Medienorganisationen]
und
- folglich an Bestimmung des jeweiligen archimedischen Punktes / des nächsten „Kettengliedes“ (Lenin), nach dem zu greifen ist⁸².

Um es noch mal ganz deutlich sagen:

- In der **ersten Phase** – bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – war *meines Erachtens* das entscheidende Kettenglied die Pressefreiheit (noch genauer: das Zensurverbot⁸³, soweit es um das innenministerielle

82 „Die ganze Kunst des Politikers besteht eben darin, gerade jenes kleine Kettenglied herauszufinden und ganz fest zu packen, das ihm am wenigsten aus der Hand geschlagen werden kann, [...]“ (LW 5, 355 - 551 [521]) – So weit, so richtig. Nicht richtig finde ich (dgs) dagegen die Leseart, dass es immer das schwächste Kettenglied der einen Seite sei, die für die andere Seite empfehlenswert ist, zu erobern.

83 [Artikel 5](#) Absatz 1 Satz 3 [Grundgesetz](#): „Eine Zensur findet nicht statt.“

Siehe dazu *insofern* zutreffend:

- „Mit der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung ist unter ‚Zensur‘ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur die Vorzensur zu verstehen“ (BVerfGE 33, 52 - 78 [71, [Textziffer 75](#)])
- „Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze‘ nach Art. 5 Abs. 2 GG.“ (ebd., Textziffer 76)

Verbot des künftigen Erscheinens von linksunten.indymedia ging); die Vereinsförmigkeit war dagegen ein Nebenkriegsschauplatz, auf dem die Erfolgchancen eh schlecht waren.

- In der **zweiten Phase** – nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – war dagegen das entscheidende Kettenglied das individuelle Recht auf Vereinigungsfreiheit als Grundlage für die Befugnis von Vereinsmitgliedern das Verbot ‚ihres‘ Vereins (hier: des BetreiberInnenkreises von linksunten) wegzuklagen zu können (zur Erinnerung: auch wenn die KlägerInnen/VerbotsadressatInnen eine Mitgliedschaft nicht bestätigten, entschied das Bundesverwaltungsgericht auf Grundlage der Annahme, sie seien Mitglieder gewesen [siehe noch einmal S. 33]).

Dagegen fokussierten die AnwältInnen in der ersten Phase auf die Vereinsförmigkeit, ohne damit aber vor Gericht einen Erfolg zu landen; in der zweiten Phase, als das Bundesverwaltungsgericht das Mediumsverbot bereits – wenn auch diskret (siehe noch einmal S. 27) – kassiert hatte, fokussierten die AnwältInnen auf einmal auf die Pressefreiheit...

These 8: Deshalb war die linke Niederlage in der Auseinandersetzung in erster Linie selbstverschuldet

Eine bessere Strategie hätte zwar keinen Erfolg in dieser Auseinandersetzung garantiert; aber die tatsächlich eingetretene Niederlage ist in ihrer konkreten Form in erster Linie selbstverschuldet.

Die acht Thesen auf einen Blick

Frage: In der schriftlichen Fassung haben wir es zwar schon in Form der Zwischenüberschriften, aber kannst Du jetzt bitte Deine acht Thesen noch einmal in aller Kürze zusammenfassen?

Antwort: Na gut – wenn Du die Verantwortung übernimmst, falls ich wegen vermeintlichen Verkürzungen und Pauschalisierungen geschlachtet werde:

These 1: Es mangelte an einer expliziten Reaktion des alten BetreiberInnenkreises.

Und von mir speziell zum linksunten-Verbot, *solange es noch als Verbot der internet-Plattform verstanden wurde*: https://web.archive.org/web/20220120103530/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI_FIN.pdf, S. 25 - 34 (bes. S. 27, FN 62).

a) Wegen des Hin und Hers unmittelbar nach dem Verbot fehlte eine klare politische Orientierung.

b) Auch später gab es keine klare politische Ansage seitens des alten BetreiberInnenkreises.

These 2: Das juristische Vorgehen der VerbotsadressatInnen war von einem Widerspruch zwischen dem Wunsch, (offensiv) Klage gegen das Verbot zu erheben, und dem Wunsch, (defensiv) die strafrechtlichen Risiken zu minimieren, gekennzeichnet.

These 3: Die Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs wurde ignoriert – und dadurch die Bedrohlichkeit/Durchsetzbarkeit des Verbotes unterschätzt.

These 4: Das Verbot wurde als persönliches Wahlkampfmanöver de Maizières verharmlost und so auf die leichte Schulter genommen.

These 5: Es wurde auf die BMI-These vom „[e]rste[n] Verbot einer linksextremistischen Vereinigung“ hereingefallen.

These 6: Der Versuch die ursprüngliche innenministerielle Gleichsetzung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen zu übernehmen und nur die rechtliche Bewertung umzukehren, war ein Fehler.

a) Es wurde versucht, die ursprüngliche innenministerielle Gleichsetzung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen beizubehalten, aber mit einer umgekehrten rechtlichen Bewertung zu versehen.

b) Dadurch, dass der Unterschied zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen von den AnwältInnen der VerbotsadressatInnen (genauso wie ursprünglich vom BMI) verdrängt / ignoriert wurde, entstand eine Unfähigkeit oder ein Unwillen, auszunutzen, dass das Bundesverwaltungsgericht dann den Unterschied zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen anerkannte.

These 7: Die bürgerrechtlichen bis linksradikalen Reaktionen auf das ‚linksunten-Verbot‘ waren von einem völlig undurchdachten Vorgehen geprägt.

These 8: Deshalb war die linke Niederlage in der Auseinandersetzung in erster Linie selbstverschuldet.

Hast Du die Betroffenen eigentlich ins Offene Messer laufen lassen?

Frage: Ich selbst weiß die Antwort zwar schon (da wir uns ja kennen), aber die LeserInnen haben vielleicht noch folgende Frage: Sind Dir Deine ganzen Kritikpunkte jetzt auch erst im Nachhinein eingefallen? Oder war Dir das alles von vornherein klar und Du hast die Betroffenen ins Offene Messer laufen lassen, um anschließend den/die OberlehrerIn geben zu können? Oder hattest Du frühzeitig vor dem eingeschlagenen taktischen Pfad gewarnt?

Antwort: Die VerbotsadressatInnen kenne ich nicht; mail-Adressen von ihnen

hatte und habe ich auch nicht. Aber die Namen der AnwältInnen waren ja öffentlich bekannt.

Denen schrieb ich 2017 bereits kurz nach deren ersten Presse-Statements und wies noch *vor* Ablauf der Klagefrist auf das Problem des weiten vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs hin. Außerdem bot ich an, mich selbst als LeserIn und AutorIn an der Klage zu beteiligen – auch das hätte nicht sicher zum Erfolg geführt, aber wäre vielleicht eine Möglichkeit gewesen, das notwendige Rechtsschutzinteresse zu begründen, ohne sich zu einer Mitgliedschaft im HerausgeberInnenkreis bekennen zu müssen.

Außerdem schrieb ich – falls ich es richtig in Erinnerung habe – an die Interventionistische Linke (IL), das ums Ganze-Bündnis (ug), Perspektive Kommunismus (PK) und die Rote Hilfe und schlug vor, die Kampagne von dem ziemlich aussichtslosen Rumgehacke auf dem Vereins-Begriff auf eine Betonung der Pressefreiheit umzustellen. – Brachte aber beides nichts.

Was könnte jetzt noch juristisch getan werden?

Frage: Was könnte denn Deiner Meinung nach in der jetzigen Situation juristisch (und politisch?) noch getan werden, um doch noch irgendwie mit einem blauen Auge aus dem Schlamassel rauszukommen?

Antwort: Es könnte versucht werden, insbesondere die Frage des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens der Verbotgründe in den Strafverfahren, die gegen zwei Redakteure von Radio Dreyeckland wegen Verlinkung des Archivs von linksunten und gegen mich selbst wegen der Spiegelung des Archivs laufen, noch mal aufzurollen. – Ich würde das selbstverständlich machen; aber solange, wie sich das Ermittlungsverfahren hinzieht, befürchte ich, die Staatsanwaltschaft wird mir nicht den Gefallen tun, mich anzuklagen...

Frage: Mal angenommen, Du würdest doch angeklagt, wie würdest Du dann argumentieren?

Antwort: Ich würde zweigleisig argumentieren:

- Ich würde *einerseits* strafrechtlich argumentieren, dass schon der Straftatbestand der Unterstützung eines verbotenen Vereins nicht erfüllt ist, weil es legal sei, historische Texte zu dokumentieren. – Dieses Argument nicht vorzubringen, wäre unvernünftig – schließlich wäre es, wenn es sich bei

Gericht durchsetzt (und es ist im Grundsatz von den Gerichten auch anerkannt [siehe dazu den Anhang <S. 56>]), nützlich für alle Leute, die das Archiv gespiegelt oder verlinkt haben, und auch die, die es online gestellt haben. Und es wäre auch nützlich für künftige Auseinandersetzungen über kriminalisierte Texte.

Außerdem würde ich argumentieren, dass der angeblich unterstützte Verein auch zu meinem ‚Tat‘-Zeitpunkt schon nicht mehr existierte⁸⁴ – also gar nicht mehr unterstützt werden konnte.⁸⁵

Frage: Damit wäre ja aber noch nichts gegen das ursprüngliche Verbot gesagt und getan, wenn ich richtig verstehe...

Antwort: Ja, deshalb das zweite Gleis meiner beabsichtigten Argumentation:

Ich hatte ja schon im ersten Teil unseres Plausches erwähnt, dass der [§ 85 Strafgesetzbuch](#), um den es in dem RDL-Fall geht, ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“ ist. Dasselbe gilt für den [§ 20 Vereinsgesetz](#), um den es in meinem Fall geht. (Die Einschlägigkeit der unterschiedliche Paragraphen erklärt sich daraus, dass zwischen meinem ‚Tat‘-Zeitpunkt und dem ‚Tat‘-Zeitpunkt des RDL-Redakteurs das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts fiel. Dadurch wechselte die einschlägige Norm und wurde der Strafraum höher.)

Frage: „Ungehorsamsdelikt“ – das hört sich ja ziemlich nach Kaiser Wilhelms Obrigkeitsstaat an...

Antwort: Ja, genau. Daraus folgt auch mein juristisches Argument, das ich vorbringen würde: Wie kann es sein, dass Leute für einen Verstoß gegen ein Verbot, dessen Rechtmäßigkeit nicht vollständig geprüft wurde, bestraft werden? Muß es nicht legal (das heißt: straffrei bleiben), gegen ein Verbot, das sich bei Überprüfung als rechtswidrig erweist, zu verstoßen?

Frage: Fragt das nur Dein ‚Gerechtigkeitsgefühl‘ oder hast Du dafür auch eine juristische Norm parat?

84 Meine Archiv-Spiegelung erfolgte bereits im Januar 2020; der RDL-Artikel wurde erst im Sommer 2022 geschrieben und veröffentlicht.

85 Siehe außerdem zur strafrechtlichen Seiten auch noch meinen Artikel *Noch eine dritte Frage an das Amtsgericht Karlsruhe*. Warum vermengen Sie die Begriffe „Werbung“ und „Unterstützung“?, in: taz-Blogs vom 02.02.2023; <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/noch-eine-dritte-frage-an-das-amtsgericht-karlsruhe/>.

Antwort: Habe ich:

- Ich würde mich zunächst einmal auf [Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz](#) berufen. Dieser lautet – wie schon mehrfach zitiert –: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

Ich würde argumentieren, dass das Recht „Vereine [...] zu bilden“, als *Minus* auch das Recht einschlieÙe, Vereine ‚von auÙen‘ zu unterstützen. Ein klassisches *argumentum a maiore ad minus* (z.B.: ‚Passt ein Elefant durch das Tor, ist es *erst recht* groß genug für eine Maus.‘) Ergo: ‚Wenn es legal ist, sich mit einem Verein *voll* durch Mitgliedschaft zu identifizieren, dann muss es *erst recht* auch legal sein, ihn von auÙen – *mit einer gewissen Distanz* – zu unterstützen.‘ Das geringere Maß an Identifikation ist logisch in das größere Maß an Identifikation eingeschlossen.

Frage: Muss denn das, was logisch ist, auch zwangsläufig im (Grund-)Gesetz stehen? Oder genauer gefragt: Musste sich denn der Parlamentarische Rat Deinen *erst recht*-Schluß zu eigen machen?

Antwort: Da hast Du einen berechtigten Einwand. – Das habe ich noch nicht zu Ende durchdacht. Da muss ich noch nacharbeiten, falls es zum Prozess kommt.

Auf die Schnelle würde ich sagen: Zwar mag es prinzipiell zulässig sein, wenn sich die Gesetzgebungsorgane künftig entscheiden würden, für Körperverletzung einen höheren Strafrahmen vorzusehen als für Totschlag. – Solange es aber an einer solchen expliziten Rebellion der Gesetzgebungsorgane gegen die Logik fehlt, kann wohl schon angenommen werden, dass eine kohärente Regelung beschlossen werden sollte und auch beschlossen wurde.

Frage: Okay. Nehmen wir mal an, Dein Argument, nicht nur die Mitgliedschaft in Vereinen, sondern auch die Unterstützung von Vereinen sei von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz geschützt, würde tragen – was wäre dann Dein nächster Argumentsschritt. Ich frage, weil die Vereinigungsfreiheit nicht schrankenlos gilt; es gibt auch noch Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz, über den wir auch schon sprachen: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Antwort: Genau! Der entscheidende Punkt ist also, ob die Verbotsgründe vorliegen:

- Liegen die Verbotsgründe vor, darf der Verein nicht gebildet und folglich auch nicht unterstützt werden. (Wenn es trotzdem gemacht wird, sollte es gemacht werden, *ohne* sich erwischen zu lassen.)
- Liegen die Verbotsgründe nicht vor, dann darf der Verein gebildet werden – wie könnte es dann verfassungsgemäß sein, Leute, die den Verein ‚von außen‘ unterstützen, zu bestrafen? Wäre das nicht *venire contra factum proprium* (wörtlich: *kommen gegen die eigene Tat* [Handlung]; *in Widerspruch zu einer eigenen [frühen] Handlung* [oder: einem eigenen früheren Versprechen] *geraten*) – wäre das nicht selbst-widersprüchlich? Würde sich der Staat nicht mit dem, was er strafrechtlich androht, in Widerspruch zu dem setzen, was er zuvor verfassungsrechtlich gewährt hat?
- Also – so meine Schlussfolgerung: Bevor Leute wegen Unterstützung eines verbotenen Vereins (oder auch wegen Mitgliedschaft in einem solchen Verein) verknackt werden dürfen, muss geprüft werden, ob das Verbot *zu-recht* verfügt wurde. Hat das Bundesverwaltungsgericht diese Frage bereits geprüft, so mag dies auch für den Strafprozess genügen (aber auch diesbezüglich sind Zweifel anzumelden⁸⁶); hat diese Prüfung aber gar nicht stattgefunden, weil entweder gar nicht gegen das Verbot geklagt wurde oder jedenfalls nicht der verbotene Verein geklagt hat – und sich deshalb das Bundesverwaltungsgericht weigerte, das Vorliegen der Verbotsgründe zu prüfen – müssen dann nicht die Angeklagten in einem Strafprozess einen Anspruch darauf haben, dass diese Prüfung zumindest im Strafprozess nachgeholt wird?

Frage: Und auf welche Normen könnte sich eine bejahende Antwort auf diese Fragen stützen – wo Du doch so (gegen Voluntarismus in Rechtsdingen) auf akkurat juristische Argumentation Wert legst?

Antwort:

- *Einerseits* auf [Artikel 19](#) Absatz 4 Satz 1 [Grundgesetz](#) („Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“) und [Artikel 103](#) Absatz 1 [Grundgesetz](#) („Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“)

⁸⁶ nämlich dann, wenn der oder den Person(en), die nun im Strafprozess die Angeklagten ist (bzw.: sind), vorher in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kein rechtliches Gehör ([Artikel 103](#) Absatz 1 [Grundgesetz](#)) hatten bzw. gewährt wurde.

und

- *andererseits* auf [Artikel 20](#) Absatz 3 [Grundgesetz](#) („Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“)

Frage: Aber es gibt doch Gesetze, die die Konzeption „Ungehorsamsdelikte“ eindeutig festlegen – das Strafgesetzbuch und das Vereinsgesetz...

Antwort: Ja, aber die Frage ist, ob diese einfach-gesetzliche Konzeption verfassungsgemäß ist oder ob es vielmehr gegen Artikel 9 Absatz 1 und 2 Grundgesetz verstößt, eine Handlung zu bestrafen, die von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz geschützt ist, wenn nicht – ausnahmsweise – die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz vorliegen. Damit sind wir dann also wieder am Ausgangspunkt (siehe S. 54) meiner Argumentation zur Frage, was sich jetzt noch juristisch gegen das ‚linksunten-Verbot‘ vielleicht machen lässt.

Anhang:

Rechtsprechung zur Dokumentation historischer Texte

Laut Wikipedia endete die meisten Verfahren wegen des [Buback-Nachrufes](#) eines Göttinger Mescaleros „mit Freisprüchen oder kleineren Geldstrafen“.⁸⁷ Der *Spiegel* schrieb 1978, als noch nicht alle Verfahren abgeschlossen waren: „Wenigstens die zweiten Instanzen verstanden sich wieder auf nahezu einheitliche Rechtsauffassung – und erkannten auf Freispruch. Es sei ‚objektiv feststellbar‘, hoben etwa Bonner Landrichter vor kurzem zwei erstinstanzliche Verurteilungen auf, daß die Angeklagten sich nicht mit dem Inhalt des Nachrufs identifiziert hätten.“⁸⁸

Der Bundesgerichtshof sieht in einer neueren Entscheidung z.B. sowohl für § 111 StGB ([Öffentliche Aufforderung zu Straftaten](#)) als auch für § 130 Absatz 1 StGB ([Volksverhetzung](#)) „bei der Veröffentlichung einer fremden Erklärung“ als Strafbarkeitsvoraussetzung an, „dass der Veröffentlichende diese unmissverständlich zu seiner eigenen machen will“⁸⁹. In dem – dem genannten BGH-Beschluss zu-

87 https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=G%C3%B6ttinger_Mescalero&oldid=231577259#Reaktionen.

88 <https://www.spiegel.de/politik/wie-wuerfeln-a-c9e1a06d-0002-0001-0000-000040605755?context=issue>.

89 Beschluss vom 14. April 2015 zum Aktenzeichen 3 StR 602/14; <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-4&Seite=6&nr=71180&pos=192&anz=265>, S. 9 (Textziffer 19).

grundlegenden – Fall ging es zwar um das Abspielen eines rechten Liedes, aber auf der gleichen Linie lagen auch die Entscheidungen

- zur Broschüre des Düsseldorfer GNN-Verlages „[Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte: Bundesrepublik Deutschland \(BRD\) – Rote Armee Fraktion \(RAF\)](#)“⁹⁰

„Die Verbreitung einer Dokumentation erfüllt den äußeren Tatbestand des § 129a Abs. 3 StGB nur, wenn ihr Inhalt objektiv geeignet ist, von einem Durchschnittsadressaten als Werbung für eine terroristische Vereinigung aufgefaßt zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Publikation als solcher bei einer umfassenden Würdigung des gesamten Inhalts eine werbende Zielrichtung, die terroristische Vereinigung mit dem Mittel der Propaganda zu stärken, zu entnehmen ist, was für den Durchschnittsadressaten eindeutig erkennbar sein muß (vgl. BGHSt 29, 26 f.⁹¹, und 33, 16 f.⁹² sowie Beschluß des KG in StV 1990, 210/211 m.w.N.).“⁹³

und

- zum von Pieter Bakker Schut herausgegebenen Buch „[das info. Briefe der Gefangenen aus der RAF 1973- 1977](#)“ (Neuer Malik Verlag: Kiel, 1987):

„Nach Ansicht des Senats kann es nur darauf ankommen, ob der Publizierende selbst (eindeutig) wirbt oder unterstützt, nicht auf die werbende oder unterstützende Wirkung der veröffentlichten fremden Texte als solcher (vgl. Rebmann, NStZ 1981, 461 f.; und Giehring, StV 1983, 309). Das folgt ohne weiteres daraus, daß Werben und Unterstützen zielgerichtete Tätigkeiten sind. Veröffentli-

90 BGH, Beschluss vom 04.08.1995 zum Aktenzeichen StB 31/95. <https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9>, Tz. 10 f. – ergangen im Verfahren gegen Mitglieder der Göttinger Autonomen Antifa M.

In der BGH-Entscheidung heißt es, dass allein das Unterlassen einer expliziten Distanzierung noch *nicht* für die Erfüllung des damaligen Werbungstatbestands im [§ 129a StGB](#) spreche: „Daß die Herausgeber der Schrift sich in den einleitenden und begleitenden Texten nicht von der RAF distanzieren oder neutral bleiben, vermag einen werbenden Charakter zugunsten der RAF noch nicht zu belegen.“ (Textziffer 10)

91 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/612b8028-8155-4c1d-94a5-44c6d591d794>. – Dort ging es um einen Fall von Volksverhetzung; der Sachverhalt war nicht die Herausgabe einer Dokumentation, sondern das Schreiben und Absenden eines Leserbriefes. Die dortigen Ausführungen sind daher für die hier interessierende Frage allenfalls bedingt einschlägig.

92 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/67b4b34f-5060-4948-91fb-b041bf11afc5>, Textziffer 7: „Ein Text, dessen Verbreitung als Werben oder gar Unterstützen im Sinne des § 129 a StGB angesehen werden soll, muß objektiv geeignet sein, von dem im Einzelfall angesprochenen Adressaten als Werbung für die Vereinigung selbst oder als Unterstützung aufgefaßt zu werden. Nur dann geht von ihm die Gefahr aus, welche die Anwendung der Strafvorschrift rechtfertigt. Die eine Unterstützung der Organisation, ihrer Bestrebungen oder ihrer Tätigkeit bezweckende Zielrichtung muß eindeutig erkennbar sein. Dabei ist der Organisationsbezug eines Textes nicht schon immer dann zu bejahen, wenn in irgend einer Form auf eine terroristische Vereinigung hingewiesen wird, ohne daß nach dem deutlich erkennbaren Sinn des Textes für die Organisation als solche in dem bezeichneten Sinne geworben wird.“

Mit der Entscheidung bestätigte der BGH die oberlandesgerichtliche Verneinung der Erfüllung des damaligen Werbungstatbestandes des [§ 129a StGB](#) durch Sprühen des Kürzels „RAF“ und des Schlagwortes „Isolationsfolter“ und der Forderungen „Zusammenlegung der R.A.F.“ und „Freiheit für G. So. [Günter Sonnenberg] und V. Be. [Verena Becker?]“.

93 OLG Düsseldorf, Beschluß vom 28. November 1994 zum Aktenzeichen VI 8/94, in: OLGSt 14 April 1996: [Entscheidung] Nr. 2 zu § 129a StGB, Seite 2 (von 4).

chungen aus sozialadäquaten Gründen – etwa Presseberichterstattungen, Dokumentationen, wissenschaftliche Publikationen – sind, weil ihnen diese Zielrichtung fehlt, selbst dann nicht verboten, wenn zum Zwecke der Darstellung Texte zitiert werden, die, für sich genommen, propagandistischen Charakter haben. Diese Auslegung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 86 StGB. Diese Vorschrift, die das Verbreiten bestimmter Propagandamittel – etwa solche nationalsozialistischen Inhalts – unter Strafe stellt, nimmt sozialadäquate Handlungen ausdrücklich von dem Verbot aus (§ 86 III StGB).⁹⁴

Das Problem besteht allerdings darin, dass die Gerichte – und noch häufiger StaatsanwältInnen – teilweise sehr schnell bei der Hand sind, das ‚unmissverständliche Zueigenmachen‘, von dem der BGH in der in FN 89 genannten Entscheidung spricht, als gegeben anzusehen⁹⁵. – Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn es sich nicht um die Dokumentation eines *bereits anderweitig erstveröffentlichten* und dann zum ‚Skandal‘ gewordenen *Text* handelt, sondern um die *Erstveröffentlichung* – aber auch in diesem Fall ist zu unterscheiden zwischen der eventuellen Strafbarkeit der Leute, von denen die Meinungsäußerung tatsächlich stammt, und der eventuellen Strafbarkeit von Leuten, die diese – vielleicht strafbare – Meinungsäußerung (zur Information des LeserInnen-Publikums) bloß dokumentieren.

94 OLG Schleswig, Beschluss vom 30.10.1987 zum Aktenzeichen 2 OJs 11/87, NStE 1988 H. 3 Bl. 33 (Vorderseite) bis Blatt 34 (Rückseite): [Entscheidung] Nr. 3 zu § 129a StGB.

95 Höre dazu am Beispiel des aktuellen Falls „Radio Dreyeckland“ das Interview, das ich am 23.01.2023 dem Hamburger Freien Sender-Kombinat (FSK) gab: *Zu einigen vereins- und strafrechtlichen Einordnungen der Hausdurchsuchung bei Radio Dreyeckland im Kontext des Indymedia Linksunten Verbots*; <https://www.freieradios.net/119906>, ab Min. 2:30 bis Min. 7:10.

Siehe als Beispiel aus der BGH-Rechtsprechung für die zu kritisierende Tendenz das Urteil vom 09.04.1997 zum Az.: 3 StR 387/96 (<https://research.wolterskluwer-online.de/document/61817c8b-04fd-4897-9c61-73beec6ff3a8>), das außerdem für seine Auslegung von § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Vereinsgesetz zu kritisieren ist, was an dieser Stelle aber nicht weiter ausgeführt werden soll.

Anhänge

Anhang 1: Zum Weiterlesen

*Zweiteiliges Streitgespräch zwischen Achim Schill, Peter Nowak
und Detlef Georgia Schulze*

- *Ist die Unterscheidung zwischen Meinung und Handlung unklar?*
<https://revoltmag.org/articles/ist-die-unterscheidung-zwischen-meinung-und-handlung-unklar>
- *Alles bloß Taktik?*
<https://revoltmag.org/articles/alles-blo%C3%9F-taktik>

Artikel von Achim zu dem Fall „Radio Dreyeckland“

Die ‚Sturmgeschütze der Demokratie‘. Proteste gegen Kriminalisierung von Radio Dreyeckland, in: express. Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit; <https://express-afp.info/express-03-04-2023-erschienen>

Ältere Texte von dgs

- *Noch so ein Sieg und wir verlieren den Krieg. Die Schlacht von Asculum und das Berliner mg-Verfahren. Erweiterte schriftliche Fassung eines Beitrages zur Veranstaltung „Wie weiter im Kampf gegen den § 129 a / b?“ am 05.03.2008 in Berlin*
<https://web.archive.org/web/20200124114101/http://interkomm.so36.net/archiv/2008-08-30/nse.pdf>, S. 20, 32 f., 34 - 40.
Die ersten beiden dort auf S. 40 genannten Texte gibt es inzwischen auch im internet:
 - Peter Schöttler, *Friedrich Engels und Karl Kautsky als Kritiker des „Juristen-Sozialismus“*:
https://web.archive.org/web/20210123142642/http://antikaprp.blogspot.eu/files/2016/10/schoeettler_juristen-sozialismus_dur_1980.pdf (ab Seite 3 des Digitalisats)
und
 - Rolf Hosfeld / Michael Kreuzer: *Eine einsame Provokation. Die West-Berliner Inszenierung der „Ermittlung“ von Peter Weiss und die Probleme juristischer Faschismus-Bewältigung*:
<http://inkrit.de/mediadaten/archivargument/DA125/DA125.pdf>, S. 61 der gedruckten und S. 63 der digitalen Seitenzählung bis S. 69 bzw. 71.

- *Recht, Gesetz und Revolution*. Schriftliche Fassung des Beitrages bei der Veranstaltung „Die Linke und der Kampf um Rechte – ein paradoxes Verhältnis!“ am 05.11.2008 in Berlin
http://www.trend.infopartisan.net/trd1108/D_G_Schulze_Vortrag.pdf
- *Neue Broschüren: Strategien der Antirep-Arbeit*, in: *transmitter* 07/11;
<https://www.fsk-hh.org/files/tm0711.pdf>, S. 9 - 12
- *Folien: Über die Probleme des juristischen Politisierens und der politizistischen Juristerei*;
https://web.archive.org/web/20210123142555/http://theoriealspraxis.blogspot.de/images/Folien_Gefahren_jur_Pol.pdf
und dazu:
<https://www.freie-radios.net/41483>, Min. 29:57 bis 50:12 (Anmoderation und Beitrag).

Anhang 2: Zur bundesverwaltungsgerichtlichen Unterstellung der Mitgliedschaft der KlägerInnen im BetreiberInnenkreis von linksunten

1. Die Klage wurde als *zulässig*, aber unbegründet abgewiesen.

a) Der Tenor des Bundesverwaltungsgerichts-Urteil lautete: „Die Klage wird abgewiesen.“

(Die Formulierung „abgewiesen“ wird für „unbegründet“ verwendet; „verworfen“ für unzulässig.)

b) Bei Textziffer 10 heißt es dann auch ausdrücklich: „Die zulässige Klage (1.) ist unbegründet“.

2. Zulässig ist nach Ansicht des BVerwG eine Klage von Einzelpersonen in Bezug auf Vereinsverbote (genauer: in Bezug auf die *Verbotsgründe*) aber nur, wenn „sie [...] geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG“.

a) Textziffer 16: „Einzelne Personen sind demgegenüber nach der bisherigen Rechtsprechung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO nur zur Anfechtung eines Vereinsverbots befugt, wenn die Verbotsverfügung zu ihren Händen ergangen ist und sie in materieller Hinsicht *geltend machen, sie bildeten keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG*“ (meine Hv.).

b) Textziffer 17:

„Diese Rechtsprechung bedarf [...] der Modifizierung, als die Annahme der Klagebefugnis von Einzelpersonen nicht ihre Rechtfertigung in dem Umstand finden kann, dass mit der Aushändigung des Bescheids oder der Bezeichnung einer Person im Adressfeld des Bescheids eine wehrfähige Rechtsposition entstünde, die als solche zur Anfechtung des Verbots berechtigen könnte. [...] auch solche Personen, die in der Verbotsverfügung als Mitglied aufgeführt werden oder denen sie ausgehändigt wird, [können] sich auf eine Verletzung in eigenen Rechten berufen [...]. Diese Voraussetzungen erachtet der Senat nur dann als gegeben, wenn eine Person geltend macht, dem als Verein verbotenen Personenzusammenschluss anzugehören und durch das Verbot gehindert zu werden, ihre bisherige Betätigung im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können. Diese Betätigungsfreiheit findet ihre Grundlage weder in Art. 9 Abs. 1 GG bzw. Art. 11 Abs. 1 EMRK noch in anderen speziellen Freiheitsgrundrechten, sondern allein in der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit.“

c) Die „Modifizierung“ betrifft allein die Bedeutung des „Adressfeld[es] des Bescheids“. Es bleibt aber dabei, dass die KlägerInnen – wenn sich denn zumindest auf Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz⁹⁶ (statt Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz) berufen können wollen – geltend machen müssen, „keinen Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG“ zu bilden (und das machten die KlägerInnen im Falle von linken ja auch tatsächlich geltend).

d) Wichtig ist auch noch die Passage: „gehindert zu werden, ihre bisherige Betätigung im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können“. (In den Wörtern „bisherige Betätigung“ und „fortsetzen“ ist die Notwendigkeit einer bisherigen Mitgliedschaft impliziert – nur dann ist die Klage zumindest unter Berufung von Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz zulässig.)

96 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html)

Die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ wird vom Bundesverfassungsgericht als allgemeine Handlungsfreiheit verstanden:

„Das Grundgesetz kann mit der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘ nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit gemeint haben, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht, denn es wäre nicht verständlich, wie die Entfaltung innerhalb dieses Kernbereichs gegen das Sittengesetz, die Rechte anderer oder sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer freiheitlichen Demokratie sollte verstoßen können. Gerade diese, dem Individuum als Mitglied der Gemeinschaft auferlegten Beschränkungen zeigen vielmehr, daß das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 GG die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne meint. [...]. Es waren nicht rechtliche Erwägungen, sondern sprachliche Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die ursprüngliche Fassung ‚Jeder kann tun und lassen was er will‘ durch die jetzige Fassung zu ersetzen (vgl. v. Mangoldt, Parlamentarischer Rat, 42. Sitzung des Hauptausschusses, S. 533).“ (BVerfGE 6, 32 - 45 [37 f. = [DFR-Tz. 13 f.](#)]).

Zur allgemeinen Handlungsfreiheit gehört auch das Recht auf nicht-vereinsförmige Kooperation mit anderen Individuen (die vereinsförmige Kooperation ist dagegen in Artikel 9 Grundgesetz geregelt).

3. Die Schlussfolgerung aus Nr. 1. („Die Klage ist zulässig“) und Nr. 2 („Eine Klage von Einzelpersonen ist nur zulässig, wenn sie geltend machen durch das Verbot an ihrer bisherigen – wenn auch nicht vereinsförmigen – Zusammenarbeit gehindert zu werden.“) ist: Das BVerwG unterstellte die Zugehörigkeit zum Kreis der Personen, die zusammenarbeiteten, um linksunten zu betreiben – also genau das, was die KlägerInnen *nicht* aussprechen / bestätigen mochten oder sogar bestritten. (Das ganze Rumzieren hat sich also nicht so richtig gelohnt. *Ohne* Klageerhebung hätte sich diese Unterstellung des BVerwG vermeiden lassen; denn dann hätte es keine Entscheidung zu treffen gehabt. – So konterkarierten die KlägerInnen mit ihrer Klage ihr *eigenes* Anliegen der Minimierung des strafrechtlichen Risikos. Ungeschickter geht es kaum...)

4. Textziffer 22:

„Einzelne Personen, die sich gegen ein Vereinsverbot wenden, können danach nur geltend machen, dass das Vereinsverbot sie in ihrer von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit verletzt [...]. Hierzu müssen sie darlegen, dem als Verein verbotenen Personenzusammenschluss anzugehören und durch das Verbot gehindert zu werden, *ihre bisherige Betätigung* im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses auch in Zukunft fortsetzen zu können. Sie können nur rügen, dass das Vereinsgesetz als Rechtsgrundlage des Verbots keine Anwendung findet und kein Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG vorliegt. Treffen diese Einwände zu, ist die Verbotsverfügung aufzuheben, um den durch sie hervorgerufenen Eingriff in die Betätigungsfreiheit zu beseitigen.“

Die – im vorliegenden Falle: bejahte – Zulässigkeit der Klage hängt also daran, dass die KlägerInnen geltend machen, sie würden durch das Verbot „gehindert [...], *ihre bisherige Betätigung* im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses“ – der nach Auffassung der KlägerInnen kein Verein ist – „auch in Zukunft fortsetzen zu können“. (Nicht jeder „Personenzusammenschluss“ ist ein „Verein“, sondern nur solche, die von der Definition in § 2 VereinsG erfasst sind.)

Die Bejahung der Zulässigkeit der Klage impliziert also die Annahme der Mitgliedschaft der KlägerInnen.

Gliederung:

<i>These 1: Es mangelte an einer expliziten Reaktion des alten BetreiberInnenkreises.....</i>	<i>35</i>
These. 1. a): Wegen des Hin und Hers unmittelbar nach dem Verbot fehlte eine klare politische Orientierung.....	36
These 1. b): Auch später gab es keine klare politische Ansage seitens des alten BetreiberInnenkreises.....	38
<i>These 2: Das juristische Vorgehen der VerbotsadressatInnen war von einem Widerspruch zwischen dem Wunsch, (offensiv) Klage gegen das Verbot zu erheben, und dem Wunsch, (defensiv) die strafrechtlichen Risiken zu minimieren, gekennzeichnet.....</i>	<i>38</i>
<i>These 3: Die Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs wurde ignoriert – und dadurch die Bedrohlichkeit/Durchsetzbarkeit des Verbotes unterschätzt.....</i>	<i>38</i>
<i>These 4: Das Verbot wurde als persönliches Wahlkampfmanöver de Maizières verharmlost und so auf die leichte Schulter genommen.....</i>	<i>42</i>
<i>These 5: Es wurde auf die BMI-These vom „[e]rste[n] Verbot einer linksextremistischen Vereinigung“ hereingefallen.....</i>	<i>42</i>
<i>These 6: Der Versuch die ursprüngliche innenministerielle Gleichsetzung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen zu übernehmen und nur die rechtliche Bewertung umzukehren, war ein Fehler.....</i>	<i>43</i>
<i>These 7: Die bürgerrechtlichen bis linksradikalen Reaktionen auf das ‚linksunten-Verbot‘ waren von einem völlig undurchdachten Vorgehen geprägt.....</i>	<i>49</i>
<i>These 8: Deshalb war die linke Niederlage in der Auseinandersetzung in erster Linie selbstverschuldet.....</i>	<i>50</i>
<i>Die acht Thesen auf einen Blick.....</i>	<i>50</i>
<i>Hast Du die Betroffenen eigentlich ins Offene Messer laufen lassen?.....</i>	<i>51</i>
<i>Was könnte jetzt noch juristisch getan werden?.....</i>	<i>52</i>
<i>Anhang: Rechtsprechung zur Dokumentation historischer Texte.....</i>	<i>56</i>